

Satzung der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau e.V.

Vom 21. Oktober 2001
in der Fassung vom 30. März 2025¹

I. Allgemeines

§ 1

Rechtsgrundlage, Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) ¹Die kirchlich getragene und verantwortete Kinder- und Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) konstituiert sich auf landeskirchlicher Ebene als Jugendverband gemäß § 3 Abs. 2 und § 28 der Ordnung der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der EKHN (Kinder- und Jugendordnung)² vom 15. Februar 2007 (ABl. EKHN 2007 S. 114), zuletzt geändert am 30. Januar 2014 (ABl. 2014 S. 142).
²Der Jugendverband versteht sich als Teil der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN).
- (2) ¹Der Verband ist in das Vereinsregister eingetragen. ²Er führt den Namen „Evangelische Jugend in Hessen und Nassau e. V.“.
- (3) Der Verband hat seinen Sitz in Darmstadt.
- (4) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele

- (1) Die Evangelische Jugend in Hessen und Nassau ist ein von jungen Menschen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in eigener Verantwortung getragener Jugendverband.
- (2) Der Verband vertritt die Belange der kirchlich getragenen und verantworteten Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.
- (3) Ziel ist es, auf der Grundlage des Evangeliums von Jesus Christus, ein Leben in Gemeinschaft zu gestalten und junge Menschen in ihrer individuellen, sozialen, politischen und religiösen Entwicklung zu fördern.

¹ Die Satzungsänderungen vom 28. bis 30. März 2025 wurden am 30. September 2025 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt (VR 3084) eingetragen.

² Nr. 250.

- (4) In diesem Sinne leistet der Verband seinen Beitrag, indem er
- a) das jugendpolitische Bewusstsein insgesamt und das jugendverbandliche Profil der Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen stärkt,
 - b) die Koordination und Kommunikation zwischen den unterschiedlichen an der Arbeit beteiligten Partnern intensiviert,
 - c) Vertretungsstrukturen mit Blick auf die Interessenlage von Kindern und Jugendlichen so gestaltet, dass sie zur Teilnahme, zum Mitmachen und Mitgestalten motivieren.

§ 3

Aufgaben

- (1) „Der Verband leistet einen Beitrag zur Identitätsbildung junger Menschen. „Er bietet ihnen ein Forum für Diskussion und Artikulation ihrer Interessen und setzt inhaltliche, spirituelle und politische Impulse.
- (2) Der Verband hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Diskussion, Entwicklung und Artikulation von jugendpolitischen und grundsätzlichen Fragen im innerkirchlichen wie gesamtgesellschaftlichen Rahmen;
 - b) die Entwicklung von Grundlagen, Standards und Zielen für die Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen;
 - c) die Entwicklung einer gemeinsamen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit auf gemeindlicher, regionaler und auf landeskirchlicher Ebene;
 - d) die Information und Beratung aller an der Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen Beteiligten in Fragen der Jugendarbeit insbesondere auch in Fragen von Jugendpolitik, Jugendhilfe, Finanzierung und Mittelbeschaffung;
 - e) die Entwicklung von Konzeptionen für Aus-, Fort- und Weiterbildung hauptberuflicher und ehrenamtlicher Mitarbeitende;
 - f) die Beratung aller an der Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen beteiligten Stellen in allen die Arbeit betreffenden Fragen, insbesondere in Fragen der Finanzierung und Mittelbeschaffung und der Zuschussgewährung auf Landes- und Bundesebene;
 - g) die jugendgemäße Vertretung von jungen Menschen in Kirche, Staat und Gesellschaft;
 - h) die Entwicklung von Konzeptionen und Programmen zur Förderung ehrenamtlicher Interessenvertreter*innen;
 - i) die Vertretung der Evangelischen Jugend in überörtlichen und überregionalen Gremien;
 - j) die Durchführung zentraler Veranstaltungen.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- (1) ¹Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ²Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) ¹Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Verbandsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Verbandes an die Kinder- und Jugendstiftung der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden hat.

II. Mitgliedschaft

§ 5

Verbandsmitglieder

- (1) ¹Die Mitglieder des Verbandes sind gemäß ihrer Verantwortung für die kirchlich getragene und verantwortete Kinder- und Jugendarbeit nach Artikel 17 sowie 22 Absatz 1 Nr. 3 Kirchenordnung¹ und § 8 Absatz 1 Dekanatssynodalordnung² die Dekanate der EKHN. ²Sie werden durch ihre Jugendvertretungen gemäß § 17 Absatz 2 der Kinder- und Jugendordnung der EKHN³ vertreten.
- (2) ¹In den Mitgliedsdekanaten muss die Eigenverantwortlichkeit und die Selbstorganisation der Jugendvertretungen gewährleistet sein. ²Die Jugendvertretungen müssen daher folgende Anforderungen erfüllen:
- a) eigene Jugendordnung oder -satzung,
 - b) selbstgewählte Organe,
 - c) demokratische Willensbildung,
 - d) demokratischer Organisationsaufbau,
 - e) eigenverantwortliche Verfügung über die der Jugendarbeit zur Verfügung gestellten Mittel.

¹ Nr. 1.

² Nr. 15.

³ Nr. 250.

(3) Die Jugendordnungen oder -satzungen der Mitgliedsdekanate müssen bestimmen, dass in allen Organen der Jugendvertretung mindestens die Hälfte der Mitglieder zum Zeitpunkt ihrer Wahl unter 27 Jahre gewesen sind.

(4) Einzelne Delegierte können von ihren entsendenden Stellen aus wichtigem Grund, insbesondere bei Verstoß gegen die Satzung, oder vereinschädigendem Verhalten abberufen werden.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

1Dekanate, die dem Verband beitreten wollen, richten einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand. 2Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vollversammlung.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des Verbandsmitglieds, Ausschluss oder Austritt aus dem Verband.

(2) 1Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. 2Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. 3Die Erklärung muss dem Vorstand drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres zugegangen sein.

(3) 1Wenn ein Verbandsmitglied nicht mehr die Voraussetzungen von § 5 Abs. 2 und 3 erfüllt, kann es aus dem Verband ausgeschlossen werden. 2Über den Ausschluss beschließt die Vollversammlung, wobei eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 8

Mitgliedsbeiträge

1Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. 2Der Verband finanziert sich durch Zuweisungen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, Fördermittel der Länder sowie durch Spenden.

III. Organe

§ 9

Organe

Die Organe des Verbandes sind die Vollversammlung und der Vorstand.

§ 10

Die Vollversammlung

- (1) „Jedes Dekanat entsendet in die Vollversammlung Delegierte, die von ihren Jugendvertretungen gewählt werden. „Maximal ein Drittel der auf der jeweiligen Vollversammlung anwesenden Delegierten jedes Dekanats dürfen das 27. Lebensjahr vollendet haben um ihr Stimmrecht auszuüben.
- (2) Die Zahl der zu entsendenden Delegierten bestimmt sich wie folgt:
- a) Hat ein Dekanat bis zu 20.000 Gemeindeglieder, so stehen ihnen vier Delegiertenplätze zu.
 - b) Hat ein Dekanat zwischen 20.001 und 35.000 Gemeindeglieder, stehen ihnen fünf Delegiertenplätze zu.
 - c) Hat ein Dekanat zwischen 35.001 und 50.000 Gemeindeglieder, stehen ihnen sechs Delegiertenplätze zu.
 - d) Hat ein Dekanat zwischen 50.001 und 65.000 Gemeindeglieder, stehen ihnen sieben Delegiertenplätze zu.
 - e) Hat ein Dekanat zwischen 65.001 und 80.000 Gemeindeglieder, stehen ihnen acht Delegiertenplätze zu.
 - f) Hat ein Dekanat zwischen 80.001 und 95.000 Gemeindeglieder, stehen ihnen neun Delegiertenplätze zu.
 - g) Hat ein Dekanat zwischen 95.001 und 110.000 Gemeindeglieder, stehen ihnen zehn Delegiertenplätze zu.
 - h) Hat ein Dekanat mehr als 110.000 Gemeindeglieder, stehen ihnen elf Delegiertenplätze zu.
- (3) Der Vorstand stellt mindestens einmal jährlich die Anzahl der von jedem Dekanat zu entsendenden Delegierten fest und teilt diese mit der Einladung zur Vollversammlung den Jugendvertretungen über die Regionalgeschäftsstellen mit.
- (4) Dekanate, die eine gemeinsame Jugendvertretung in der Region gemäß § 18 Absatz 4 der Kinder- und Jugendordnung¹ bilden, gelten als ein Dekanat im Sinne der Absätze 1 bis 3.
- (5) Die von der Vollversammlung gewählten Vorsitzenden der Ev. Jugend in Hessen und Nassau e.V. gehören der Vollversammlung mit Sitz und Stimme an, sofern sie nicht bereits Delegierte der Vollversammlung sind.
- (6) Die von der Vollversammlung gewählten Jugenddelegierten der Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau gehören der Vollversammlung mit Sitz und Stimme an, sofern sie nicht bereits Delegierte der Vollversammlung sind.

¹ Nr. 250.

(7) ¹Der Vollversammlung gehören ferner bis zu zehn berufene Mitglieder mit Stimmrecht an. ²Die Amtszeit orientiert sich an der des Vorstands und endet mit der Neuwahl der Berufungen. ³Über die Berufung entscheidet die Vollversammlung.

(8) Die von der Vollversammlung gewählten Vertreter*innen in anderen Gremien und Organisationen (§ 11 Absatz 1 Buchstabe g) sowie die*der Landesjugendpfarrer*in, die*der Geschäftsführer*in (§ 19 Absatz 3), sowie die Regionalen Geschäftsführer*innen gehören der Vollversammlung mit beratender Stimme an.

(9) Hauptberufliche Mitarbeitende mit einem landeskirchlichen oder überregionalen Dienstauftrag in der Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) nehmen als Gäste an den Vollversammlungen teil.

§ 11

Aufgaben der Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über Grundsatzfragen des Verbandes;
- b) Aufsicht über die Einhaltung der Satzungszwecke gemäß § 2;
- c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes;
- d) Wahl des Vorstandes;
- e) Wahl der Kassenprüfer*innen;
- f) Wahl der Klimaprüfer*innen;
- g) Benennung von Jugenddelegierten für die Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau;
- h) Wahl von Vertreter*innen des Verbandes in weitere Gremien und Organisationen;
- i) Bildung von Ausschüssen, Projektgruppen und Themenkreisen;
- j) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans;
- k) Genehmigung und Feststellung der Jahresrechnung;
- l) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung;
- m) Verabschiedung von Richtlinien zur Zuschussvergabe;
- n) Verabschiedung einer Nutzungsordnung für die Vermietung von Verbandseigentum.

(2) Einzelne von der Vollversammlung berufene Delegierte und alle in Paragraph 11 unter Absatz 1 e, f und g genannten von der Vollversammlung gewählten Vertreter*innen in andere Gremien und Organisationen, können aus wichtigem Grund, insbesondere bei Verstoß gegen die Satzung, bei verfassungsfeindlichen/-m Äußerungen und Verhalten, Ablehnung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung oder vereinsschädigendem Verhalten, von der Vollversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen abberufen und/oder ausgeschlossen werden.

§ 12

Arbeitsweise der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung wird vom Vorstand in der Regel zweimal im Jahr, mindestens jedoch einmal jährlich einberufen.
- (2) ¹Die Vollversammlung findet in der Regel in präserter Form statt. ²Andere Formen, wie Videokonferenzen, sind möglich. ³Über die Form der Durchführung entscheidet der Vorstand.
- (3) ¹Die Mitglieder gemäß § 5 (1), die Delegierten der Vollversammlung gem. § 10 (1,5-7) und die beratenden Mitglieder gem. § 10 (8) sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich einzuladen. ²Eine Einladung per E-Mail gilt als schriftliche Einladung. ³Anträge auf Satzungsänderungen sind in der Einladung besonders kenntlich zu machen.
- (4) ¹Eine außerordentliche Vollversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Delegierten unter Angabe des Zwecks und der Gründe innerhalb von sechs Wochen einzuberufen. ²Für die außerordentliche Vollversammlung gelten die Bestimmungen für eine ordentliche Vollversammlung entsprechend.
- (5) ¹Die Sitzungen der Vollversammlung sind öffentlich. ²Die Vollversammlung kann den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen.
- (6) ¹Über die Vollversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, aus der die Anwesenden, die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse zu ersehen sind. ²Die Niederschrift ist von der*dem jeweiligen Schriftführer*in zu unterschreiben.
- (7) ¹Die Niederschrift wird innerhalb eines Monats an die Mitglieder der Vollversammlung versandt. ²Gehen innerhalb eines Monats nach Zugang der Niederschrift keine schriftlichen Einwände beim Vorstand ein, so gilt die Niederschrift als genehmigt.
- (8) Die Vollversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13

Beschlüsse der Vollversammlung

- (1) ¹Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn Vertreter*innen aus mehr als der Hälfte der Verbandsmitglieder anwesend sind. ²Der Anwesenheit steht die verifizierte Teilnahme an einer Videokonferenz gleich.
- (2) Die Vollversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.
- (3) Die Abstimmungen erfolgen durch Heben der Stimmkarte oder durch entsprechende offene digitale Abstimmungsverfahren.

- (4) Wenn eine geheime Abstimmung gewünscht ist, wird diese entweder mit Stimmzetteln oder durch die Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen, die eine geheime Abstimmung sicherstellen, durchgeführt.
- (5) ¹Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. ²Über Satzungsänderungen sind die Dekanatssynodalvorstände der Verbandsmitglieder unverzüglich zu unterrichten.
- (6) Jede*r Delegierte der Vollversammlung hat eine Stimme; das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (7) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 14

Wahlen der Vollversammlung

- (1) Offene Wahlen der Vollversammlung werden durch Heben der Stimmkarte der Delegierten oder durch die Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen durchgeführt.
- (2) Wenn eine geheime Wahl gewünscht oder notwendig ist, wird diese entweder mit Stimmzetteln oder durch die Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen, die eine geheime Wahl sicherstellen, durchgeführt.
- (3) Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 15

Leitung der Vollversammlung

- (1) ¹Die Vollversammlung wird vom Vorstand geleitet. ²Der Vorstand kann bei Bedarf, für einzelne Tagesordnungspunkte, eine qualifizierte neutrale Moderation einladen oder benennen. ³Dies bedarf der Zustimmung der VV mit einfacher Mehrheit.
- (2) Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion dem Wahlausschuss übertragen.
- (3) ¹Näheres regelt die Wahlordnung. ²Diese ist Bestandteil der Geschäftsordnung der Vollversammlung.

§ 16

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus den beiden Vorsitzenden und 9 weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) ¹Die Vollversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands aus ihrer Mitte. ²Zum Zeitpunkt der Wahl dürfen sie das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. ³Dabei soll jede Propstei im Vorstand mit mindestens einem Mitglied vertreten sein. ⁴Das Nähere regelt die Wahlordnung.

- (3) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden des Verbandes; beide sind allein zur Vertretung des Verbandes im Rechtsverkehr berechtigt.
- (4) Die*der Landesjugendpfarrer*in sowie die Vertretung der Geschäftsstelle gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.
- (5) ¹Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (6) Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grund, insbesondere bei Verstoß gegen die Satzung, bei verfassungsfeindlichen/-m Äußerungen und Verhalten, Ablehnung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung oder vereinschädigendem Verhalten, von der Vollversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen abberufen und/oder ausgeschlossen werden.

§ 17

Aufgaben des Vorstandes

- ¹Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. ²Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Aufstellung der Tagesordnung, Einberufung und Leitung der Vollversammlung;
 - b) Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen der Vollversammlung;
 - c) Führen der laufenden Geschäfte des Verbandes;
 - d) Führen der Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle.

§ 18

Sitzungen des Vorstandes

- (1) ¹Die Sitzungen des Vorstandes werden von den Vorsitzenden einberufen. ²Die Einberufungsfrist beträgt zehn Tage.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.
- (4) ¹Über die Vorstandssitzungen wird eine Niederschrift angefertigt, aus der Anwesende, Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse zu ersehen sind. ²Die Niederschrift ist von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterschreiben.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Vollversammlung bedarf.

§ 19**Geschäftsstelle**

- (1) Der Verband unterhält zur Ausführung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle, die hauptamtlich zu besetzen ist.
- (2) Die Stellen der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle werden vom Vorstand ausgeschrieben und besetzt.
- (3) ¹Die*Der Geschäftsführer*in der Geschäftsstelle wird vom Vorstand für fünf Jahre berufen. ²Verlängerung der Berufung ist möglich.

§ 20**Kassenprüfung**

- (1) ¹Zur Überprüfung der Kassenführung sind von der Vollversammlung zwei Mitglieder für die Kassenprüfung zu wählen. ²Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören und werden für je zwei Jahre gewählt, und zwar jeweils um ein Jahr versetzt.
- (2) ¹Die Kassenangelegenheiten sind für das Geschäftsjahr eingehend zu prüfen. ²Hierzu sind den Kassenprüfer*innen sämtliche Kassenunterlagen in geordnetem Zustand vorzulegen. ³Der Vollversammlung wird über das Ergebnis berichtet.
- (3) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse empfehlen die Kassenprüfer*innen der Vollversammlung die Entlastung der Kassierer*in und des Vorstandes.

§ 21**Klimaprüfung**

- (1) ¹Zur Überprüfung der Klimaselbstverpflichtung sind von der Vollversammlung zwei Mitglieder für die Klimaprüfung zu wählen. ²Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören und werden für je zwei Jahre gewählt, und zwar jeweils um ein Jahr versetzt.
- (2) ¹Die Klimaselbstverpflichtung ist für das Kalenderjahr eingehend zu prüfen. ²Hierzu sind den Klimaprüfer*innen sämtliche Kassenunterlagen in geordnetem Zustand vorzulegen. ³Der Vollversammlung wird über das Ergebnis berichtet und es werden konkrete Handlungsempfehlungen gegeben.

§ 22**Rechnungsprüfungsamt**

Das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ist befugt, die Kassen-, Rechnungs- und Haushaltsprüfung vorzunehmen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 23

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem besonderen Zweck mit entsprechender Tagesordnung einberufenen Vollversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

